SPIELBETRIEBSRICHTLINIEN

FÜR DIE HÖCHSTE SPIELKLASSE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2026/27

Stand: 7. Oktober 2026



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Bewerb der höchsten Spielklasse der BL 3
§ 3a Spielmodus Grunddurchgang 3
§ 3b Spielmodus Finaldurchgang 4
§ 3c Spielmodus Europacup-Play-off 4
§ 4 Spieltermine 5
§ 5 Spielverschiebungen 6
§ 6 Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt 7
§ 7 Run-Down-Spielbetrieb 8
§ 8 Bespielbarkeit des Spielfelds 8
§ 9 Spielfeldbereich 9
§ 10 Flutlicht 9
§ 11 Stadionsprecher/Lautsprecherdurchsage 10
§ 12 Stadionuhren 10
§ 13 Medizinisches Personal 10
§ 14 Schiedsrichter/-beobachter 11
§ 15 Spielberechtigung 11
§ 16 Online-Spielbericht 12
§ 17 Spielorganisation 13
§ 18 Eintrittskarten 15
§ 19 Beglaubigung 16
§ 20 Strafwesen 16
§ 21 Fair-Play-Wertung 18
§ 22 Dressen 18
§ 23 Übertritte 19
§ 24 Kooperationsverträge für Spieler der BL 21
§ 25 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung 21
§ 26 Unzulässige Sportwetten 24
§ 27 Politische Aktionen 24

§ 1 Geltungsbereich

Die Spielbetriebsrichtlinien für die höchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) und der BL.

§ 2 Bewerb der höchsten Spielklasse der BL

(1) Die höchste Spielklasse der BL umfasst 12 Klubs, welche in einem Grunddurchgang, einem Finaldurchgang und einem Europacup-Play-off gem. § 3, 4 und 5 gegeneinander antreten.

(2) Der Lizenzbewerber muss sich auf sportlichem Wege für die höchste Spielklasse qualifizieren.

(3) Jedes ordentliche Mitglied der BL darf ausschließlich mit einer Mannschaft an der höchsten Spielklasse der BL teilnehmen.

(4) Nach Abschluss des Finaldurchgangs ist der Tabellenerste der Meistergruppe Österreichischer Meister.

(5) Nach Abschluss des Finaldurchgangs steigt der Tabellenletzte der Qualifikationsgruppe in die zweithöchste Spielklasse der BL ab.

(6) Darf der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der BL gem. BL2-SpielbetriebsRL nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, spielt der nächstplatzierte Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL, der die Voraussetzungen gem. BL2-SpielbetriebsRL erfüllt, Relegation gem. „Richtlinien für den Relegations-Bewerb zwischen 1. und 2. Spielklasse" gegen den sportlichen Absteiger der höchsten Spielklasse der BL. Erfüllt kein Klub der zweithöchsten Spielklasse die Voraussetzungen für eine Relegationsteilnahme gem. BL2-SpielbetriebsRL verbleibt der sportliche Absteiger in der höchsten Spielklasse der BL.

(7) Wird einem (oder mehreren) Klubs der höchsten Spielklasse der BL die Lizenz für die höchste Spielklasse der BL nicht erteilt, entzogen oder verzichtet er auf die Lizenz, so wird er (werden sie) an die letzte Stelle der Tabelle Qualifikationsgruppe gesetzt und steigt(en) in die zweithöchste Spielklasse der BL ab. Der sportliche Absteiger verbleibt in der höchsten Spielklasse der BL.

§ 3a Spielmodus Grunddurchgang

(1) Im Grunddurchgang treten 12 Klubs in jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.

(2) Die Reihung der Tabelle im Grunddurchgang richtet sich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln.

§ 3b Spielmodus Finaldurchgang

(1) Der Finaldurchgang besteht aus zwei Gruppen (Meistergruppe und Qualifikationsgruppe) mit jeweils sechs Klubs.

(2) In der Meistergruppe nehmen die Klubs, die nach Abschluss des Grunddurchgangs auf den Tabellenplätzen 1-6 liegen, teil und treten jeweils in einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.

(3) In der Qualifikationsgruppe nehmen die Klubs, die nach Abschluss des Grunddurchgangs auf den Tabellenplätzen 7-12 liegen, teil und treten jeweils in einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.

(4) Jeder Klub nimmt für die Tabelle aus dem Grunddurchgang Folgendes mit:
 a) Alle erspielten Punkte
 b) unveränderte direkte Duelle (volle Punkte, Torverhältnis, Siege, etc.)
 c) unverändertes Torverhältnis,
 d) unveränderte Anzahl an Siegen, Unentschieden und Niederlagen.

(5) Die Reihung der Tabelle in der jeweiligen Gruppe des Finaldurchgangs richtet sich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln.

(6) Die Anzahl der gelben Karten sowie Sperren nach gelben, gelb/roten und roten Karten aus dem Grunddurchgang werden übernommen.

§ 3c Spielmodus Europacup-Play-off

(1) Im Europacup-Play-off (EC-Play-off) finden ein Halbfinale und zwei Finalspiele, insgesamt also drei Spielpaarungen statt.

(2) Das Halbfinale wird in einem Spiel im K.O.-System ausgetragen. Der Sieger des Spiels steigt in das Finale des EC-Play-offs auf. Im Falle eines Unentschiedens wird eine Verlängerung mit zweimal 15 Minuten und 5 Minuten Halbzeitpause gespielt. Sollte auch diese keine Entscheidung herbeiführen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gem. IFAB-Spielregeln ermittelt.

(3) Das Finale wird in einem K.O.-System mit einem Hin- und einem Rückspiel ausgetragen. Haben beide Klubs in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten und 5 Minuten Halbzeitpause verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore oder wird kein Tor erzielt, muss der Sieger durch Elfmeterschießen gem. IFAB-Spielregeln ermittelt werden.

(4) Teilnehmer am EC-Play-off sind:
 a) Halbfinale: Klub auf Platz 1 der Qualifikationsgruppe mit Heimrecht gegen Platz 4 der Meistergruppe.
 b) Finale: Klub auf Platz 3 der Meistergruppe gegen Sieger Halbfinale. Der Klub auf Platz 3 der Meistergruppe hat die Geschäftsstelle der BL über das

Heimrecht im Hinspiel unmittelbar nach Ende der 32. Runde zu informieren, sofern er dazu nicht früher von der Geschäftsstelle der BL aufgefordert wird.

(5) Abhängig von der Platzierung des ÖFB Cup-Siegers in der Tabelle nach dem Finaldurchgang können sich nachstehende Änderungen der Teilnehmer am EC-Play-off ergeben:

a) Cupsieger Platz 1-3 der Meistergruppe:
Halbfinale: Klub auf Platz 1 der Qualifikationsgruppe mit Heimrecht gegen Klub auf Platz 5 der Meistergruppe.
Finale: Klub auf Platz 4 der Meistergruppe gegen Sieger Halbfinale.

b) Cupsieger auf Platz 4 der Meistergruppe:
Halbfinale: Klub auf Platz 1 der Qualifikationsgruppe mit Heimrecht gegen Klub auf Platz 5 der Meistergruppe.
Finale: Klub auf Platz 3 der Meistergruppe gegen Sieger Halbfinale.

c) Cupsieger auf Platz 1 der Qualifikationsgruppe:
Halbfinale: Klub auf Platz 2 der Qualifikationsgruppe mit Heimrecht gegen Klub auf Platz 4 der Meistergruppe.
Finale: Klub auf Platz 3 der Meistergruppe gegen Sieger Halbfinale.

(6) Die Anzahl der gelben Karten und Sperren nach gelben Karten aus dem Finaldurchgang werden nicht übernommen.

(7) Sperren nach gelb/roten und roten Karten aus dem Finaldurchgang werden übernommen.

(8) Im Falle einer Verlängerung gem. Abs. 2 und 3 ist es erlaubt einen zusätzlichen Spielerwechsel vorzunehmen (insgesamt damit 6 und unabhängig davon, ob ein Team sein Auswechselkontingent bereits ausgeschöpft hat). Jede Mannschaft erhält dadurch eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit (insgesamt dann bis zu vier). Schöpft eine Mannschaft ihr Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen. Zusätzlich zu den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, steht für die Ausschöpfung des Auswechslungskontingents jedenfalls die Halbzeitpause und im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung.

§ 4 Spieltermine

(1) Die Spieltermine (Rahmenterminplan) werden auf Vorschlag von der Geschäftsstelle der BL und nach Abstimmung mit Klubs, ÖFB und TV-Partner von den Klubs festgelegt bzw. beschlossen.

(2) Die Spieltermine an den nach Abs. 1 fixierten Spieltagen werden wie folgt festgelegt:

a) Werktagsspiele	Dienstag	18.30, 19.00 & 20.30 Uhr
	Mittwoch	18:30 & 20.30 Uhr
	Freitag	19.30 Uhr
b) Wochenend- und Feiertagsspiele	Samstag	17.00 & 19.30 Uhr
	Sonntag	14.30, 17.00 & 19.00 Uhr

c) Abweichungen von den oben angeführten Beginnzeiten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(3) Die genauen Spieltermine der einzelnen Paarungen ergeben sich aufgrund der offiziellen Auslosung und der vertraglichen Auswahlmöglichkeit durch den TV-Rechteinhaber.

(4) Der Heimklub ist am Spielplan zuerst zu nennen. Kein Klub darf seine Heimspiele auf dem Platz des Gastklubs austragen. Ein Platztausch ist nicht gestattet. Die Austragung von Meisterschaftsspielen der BL ist nur auf den vom Senat 3 für die Bewerbe der BL zugelassenen Sportanlagen erlaubt.

(5) Jeder Klub ist (auch bei unvorhergesehenen Ereignissen) für das rechtzeitige Erscheinen am Spielfeld selbst verantwortlich und haftet für die Folgen einer Verspätung.

(6) Zwischen Pflichtspielen in nationalen und/oder internationalen Bewerben müssen zwei spielfreie Tage sein.

(7) Der Vorstand kann anordnen, dass Meisterschaftsspiele, denen entscheidende Bedeutung zukommt, in den letzten zwei Runden des Grund- sowie des Finaldurchgangs am gleichen Tag, zur gleichen Zeit und auf jener Sportanlage anzusetzen sind, auf der der Heimklub üblicherweise seine Spiele durchführt.

§ 5 Spielverschiebungen

(1) Ein Spieltermin einer oder mehrerer Spielpaarungen ist unter folgenden Voraussetzungen vom Vorstand zu verschieben:

a) Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt;
b) vom Vorstand aus zwingenden Gründen zur Durchführung der Bewerbe angesetzte Termine;
c) aufgrund von Vereinbarungen mit dem TV-Rechteinhaber;
d) über begründeten schriftlichen Antrag von einem der beiden an einer Spielpaarung teilnehmenden Klubs aus zwingenden regeltechnischen Gründen (insbesondere 2-spielfreie-Tage-Regelung zwischen nationalen und/oder internationalen Pflichtspielen);
e) über schriftlichen Antrag von einem am Play-off der Qualifikation für einen UEFA-Bewerb (d.h. letzte Runde vor Gruppenphase) teilnehmenden Klub für die Runde zwischen den beiden Play-off-Spielen des jeweiligen UEFA-Bewerbs. Der Antrag muss am Tag nach der Auslosung der Play-off-Spiele im jeweiligen UEFA-Bewerb bei der Geschäftsstelle der BL bis 24 Uhr einlangen.

(2) Über begründeten schriftlichen Antrag von einem der beiden an einer Spielpaarung teilnehmenden Klubs kann ein Spieltermin einer oder mehrerer Spielpaarungen vom Vorstand aus wichtigen sportlichen Gründen nach schriftlicher Zustimmung aller Parteien (zweiter teilnehmender Klub, TV-Partner) verschoben werden.

(3) Auf Antrag eines der am Spiel beteiligten Klubs kann der BL-Vorstand – in Abstimmung mit dem TV-Partner und den beteiligten Klubs – eine Wartezeit von max. 45 Minuten und damit eine kurzfristige Verschiebung der Beginnzeit lt. Abs. 2 festlegen. Ein solcher Antrag ist nur bei unvorhergesehenen Fällen, die nicht vom betroffenen Klub verschuldet wurden (z.B. Verspätung der Mannschaft wegen unvorhergesehener Anfahrtsprobleme) zulässig.

(4) Bei Spielverschiebungen entsprechend Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.

§ 6 Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt

(1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.

(2) Über notwendige Spielverschiebungen wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes entscheidet ausschließlich der für das Spiel nominierte Schiedsrichter bzw. im Falle einer früheren Kommissionierung (möglichst zeitnah und der Anstoßzeit entsprechend) der Beauftragte der BL. Bei Temperaturen unter -15°C wird ein Spiel nur angepfiffen, wenn beide Teams (bestenfalls unter Beiziehung der Klubärzte) einer Austragung des Spiels zustimmen, was vom Schiedsrichter entsprechend zu dokumentieren ist. Über Zeitpunkt und Ort der Messung entscheidet der Schiedsrichter in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der BL.

(3) Spielverschiebungen werden vom Schiedsrichter an die Geschäftsstelle der BL gemeldet.

(4) Wird ein Spiel der BL aufgrund höherer Gewalt, somit ohne Verschulden einer der beiden Klubs, abgebrochen/abgesagt, so ist dieses Spiel in jedem Fall am nächstmöglichen Termin entsprechend § 4 zur Gänze neu auszutragen.

(5) Fallen einzelne Spiele oder eine ausgeloste Runde wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes oder sonstiger Einflüsse höherer Gewalt zur Gänze aus, so sind die betreffenden Spiele, ohne dass die übrigen ausgelosten Runden eine Terminänderung erfahren, nach Abstimmung mit dem TV-Rechteinhaber am nächstmöglichen Termin entsprechend § 4 durchzuführen.

(6) Spiele, die vor der November-Länderspielpause ausfallen, werden – sofern kein früherer Ersatztermin verfügbar ist – an einem zusätzlichen Ersatztermin nach der letzten Runde im Herbst und vor der Winterpause, welcher im Rahmenterminplan zu fixieren ist, angesetzt. Nach der November-Länderspielpause ausgefallene Spiele werden – sofern sie nicht vor der letzten Runde im Herbst nachgetragen werden können (z.B. Witterung, Platz, Teilnahme an UEFA-Bewerben etc.) – im

Frühjahr nach der ersten regulären Runde im Frühjahr gespielt. Auf Anordnung des Vorstandes können die Spiele auch vor der ersten regulären Runde im Frühjahr ausgetragen werden.

(7) Sollten mehrere Runden oder Spiele hintereinander ausfallen, so sind die Spiele tunlichst in der Reihenfolge ihres Ausfalles nachzutragen.

§ 7 Run-Down-Spielbetrieb

(1) Zur Einhaltung der unter § 4 Abs. 2 festgehaltenen Beginnzeiten gilt als Anhaltspunkt für den Ablauf beginnend 4,5 Stunden vor dem Spiel gemäß § 8 Abs. 2 der Run-Down-Spielbetrieb, welcher als Anlage 1 einen festen Bestandteil der Spielbetriebsrichtlinien darstellt.

(2) Die Freigabe des Anpfiffs durch den Schiedsrichter entsprechend der unter § 4 Abs. 2 festgehaltenen Beginnzeiten erfolgt durch den Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion, weshalb die Möglichkeit zur Absprache zwischen Aufnahmeleiter und Schiedsrichter gegeben sein muss. Möglicherweise auftretende Verzögerungen sind dem jeweiligen Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion vor Ort unverzüglich mitzuteilen. Die Letztentscheidung über den Zeitpunkt des Anpfiffs obliegt dem Schiedsrichter.

(3) Entsprechend dem Run-Down-Spielbetrieb müssen geplante Aktionen (z.B. Ehrenankicks, Trauerminuten) spätestens bis einen Tag vor dem festgesetzten Spielbeginn der Geschäftsstelle der BL bekanntgegeben werden, um alle Beteiligten (TV, Klubs, Schiedsrichter) zur Vorbereitung zu informieren. Der durch derartige Aktionen bedingte Einfluss auf den Run-Down-Spielbetrieb ist ab dem Einlaufen der Mannschaften auf das Spielfeld mit einer Maximaldauer von 2 Minuten begrenzt. Am Spieltag selbst ist von jedem Heimklub eine dementsprechend angepasste Version des Run-Down-Spielbetriebs allen Beteiligten (TV, Klubs, Schiedsrichter) zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Bespielbarkeit des Spielfelds

(1) Die Klubs sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen zumutbaren Maßnahmen auch bei schlechter Witterung in einen bespielbaren Zustand zu versetzen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung einer Rasenheizung, die mit ausreichender Vorlaufzeit einzuschalten ist. Das Stadion (insbesondere Tribünen, Gehwege, Ein-/Ausgänge) ist mit allen zumutbaren Maßnahmen auch bei schlechter Witterung in einen Zustand zu versetzen, dass eine Stadionöffnung von Seiten der zuständigen Behörden genehmigt wird.

(2) Die besetzten Schiedsrichter haben die Spielfelder in jedem Fall spätestens 4,5 Stunden vor Spielbeginn auf ihre Benutzbarkeit zu prüfen. Der Heimklub hat dabei sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Kommissionierung ein Klubvertreter am Platz anwesend ist.

(3) Bei unsicheren Witterungsverhältnissen kann jeder der beiden teilnehmenden Klubs über schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der BL unter Kostentragung eine frühere Kommissionierung verlangen. Das Ergebnis dieser Kommissionierung ist der Geschäftsstelle der BL, die die beiden teilnehmenden Klubs davon in Kenntnis setzt, bekannt zu geben.

§ 9 Spielfeldbereich

(1) Der Heimklub hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jedem Meisterschaftsspiel vor beiden Ersatzbänken eine „technische Zone" mit Kreide oder Farbbändern markiert ist, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je höchstens einen Meter verlängert wird und sich mindestens 1,5 Meter bis höchstens auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie für die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich gelten die einschlägigen Bestimmungen der IFAB-Spielregeln sinngemäß.

(2) Auf der Ersatzbank dürfen maximal neun Teamoffizielle und maximal neun Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 18 Personen. Die Namen der Mannschaftsoffiziellen sind im „Fußball-Online" unter der Rubrik „Ersatzbank" anzuführen.

(3) Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Klub bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Teamoffiziellen (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten) Platz zu bieten. Diese Sitze sind außerhalb der technischen Zone aufzustellen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind im „Fußball-Online" unter der Rubrik „Betreuerbank" anzuführen.

(4) In der technischen Zone gilt generelles Rauchverbot.

(5) Auf dem Spielfeld und am Spielfeldrand dürfen sich nur befugte bzw. akkreditierte Personen aufhalten.

§ 10 Flutlicht

(1) Bei Spielunterbrechungen durch Ausfall der Flutlichtanlage gelten folgende Grundsätze:

a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden.
b) Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, obliegt es dem Schiedsrichter, zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen.
c) Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen eines Beleuchtungsdefektes entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter.

(2) Eine Wartung der Flutlichtanlage durch Experten hat zumindest einmal vor Saisonstart (normalerweise im Juli) zu erfolgen. Dabei sind im Sinne einer optimalen Ressourcenverwendung etwaige Mängel (z.B. Austausch von kaputten

Flutern etc.) zu beheben, die Anlagen bestmöglich auszurichten und die Leuchtmittel zu reinigen.

(3) Der Klub muss darüber hinaus vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Saison der Geschäftsstelle der BL eine Rechnung und eine Fotodokumentation zu den nach Abs. 2 durchgeführten Arbeiten vorlegen.

(4) Das Flutlicht ist auf Anweisung der Signalproduktion jederzeit, frühestens jedoch 60 Minuten vor Ankick, in der für das folgende Spiel notwendigen Beleuchtungsstärke einzuschalten und bei Bedarf bis 30 Minuten nach Abpfiff in unveränderter Beleuchtungsstärke in Betrieb zu lassen. Die Signalproduktion ist diesbezüglich verpflichtet, keine unnötigen Kosten zu verursachen. Während der Auf- und Abbauzeiten der Signalproduktion muss genügend Arbeitsbeleuchtung an allen relevanten Stellen vorhanden sein.

§ 11 Stadionsprecher/Lautsprecherdurchsage

(1) Stadionsprecher, die als solche ausgebildet sind, müssen bei allen Spielen zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird empfohlen, einen Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern des Heimklubs vertraut ist. Bei Bedarf ist auch ein Stadionsprecher des Gastklubs, dessen Stimme den Gästefans vertraut ist, einzusetzen.

(2) Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt verbreitet werden. Die Lautsprecheranlage darf insbesondere weder für politische Aktionen jeder Art noch zur Unterstützung des Heimklubs verwendet werden. Mit dieser Einrichtung dürfen die Gastklubs und die Offiziellen in keiner Weise diskriminiert werden.

(3) Während des laufenden Spiels dürfen Lautsprecherdurchsagen ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher (z.B. Ein- und Auswechslungen) genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei Trinkpausen oder längeren Verletzungsunterbrechungen, bei welchen auch kurze Werbe- und Unterhaltungselemente (z.B. Musikeinspielungen, Ergebnisse anderer Spiele) für die Dauer der Spielunterbrechung möglich sind.

§ 12 Stadionuhren

Die Stadionuhren werden nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten nicht angehalten und müssen in beiden Halbzeiten bis zum tatsächlichen Spielende inklusive Nachspielzeit durchlaufen.

§ 13 Medizinisches Personal

(1) Bei Meisterschaftsspielen der BL muss am Spielfeldrand ein Trägerteam mit einer festen Tragbahre und mindestens zwei entsprechend medizinisch geschulten

Trägern für die Spieler und Schiedsrichter anwesend sein. Dieses ist im besten Fall auf Höhe der Mittellinie positioniert.

(2) Bei jedem Meisterschaftsspiel der BL müssen im Stadion Erste-Hilfe-Posten entsprechend der infrastrukturellen Bestimmungen der BL sowie ein Arzt für die Zuschauer zur Verfügung stehen. Die Erste-Hilfe-Posten wie auch die Zahl und Qualität des für die Behandlung zuständigen Personals müssen von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigt sein.

(3) Bei jedem Meisterschaftsspiel der BL muss der Heimklub einen Arzt stellen, der auf der Ersatzbank des Heimklubs sitzt und für die Versorgung aller Spieler zuständig ist.

(4) Für die Beurteilung von Gehirnerschütterungen wird die Anwendung des „Sport Concussion Assessment Tool" in der jeweils aktuellen Fassung empfohlen. Spieler mit diagnostizierten Gehirnerschütterungen sollen erst nach der Absolvierung des aktuellen Stufenprotokolls bei Gehirnerschütterungen (Graduated Return to Play Protocol) in den Spielbetrieb zurückkehren.

§ 14 Schiedsrichter/-beobachter

(1) Die Bestellung und Organisation der Schiedsrichterteams erfolgt durch das ÖFB-Schiedsrichterkomitee BL/Elite.

(2) Meisterschaftsspiele werden dabei immer mit einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten sowie einem Ersatzschiedsrichter (4. Offizieller) besetzt.

(3) Der Ersatzschiedsrichter hat die in den offiziellen Spielregeln angeführten Aufgaben zu erfüllen und tritt im Falle des Ausfalles des Schiedsrichters oder eines der Assistenten an dessen Stelle.

(4) Bei allen Meisterschaftsspielen der BL wird ein Schiedsrichterbeobachter eingesetzt, welcher die Leistung des Schiedsrichterteams überprüft und darüber einen schriftlichen Bericht an das ÖFB-Schiedsrichterkomitee BL/Elite übermittelt.

(5) Bei allen Meisterschaftsspielen kommt der Video Assistant Referee (VAR) nach den Vorgaben der FIFA und der IFAB-Spielregeln zum Einsatz. Sofern der einwandfreie Einsatz des VAR aus technischen oder anderen wichtigen Gründen für ein Spiel oder Teile eines Spiels nicht gegeben ist, hat dies keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Spieldurchführung bzw. -wertung.

§ 15 Spielberechtigung

An einem Meisterschaftsspiel dürfen alle Spieler eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Spiels gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und der BL für den jeweiligen Klub spielberechtigt sind.

§ 16 Online-Spielbericht

(1) Der Heimklub hat dafür zu sorgen, dass ein Notebook/PC mit Internetverbindung für die Abwicklung des Online-Spielberichtes über das EDV- und Internet-unterstützte Spielbetriebssystem „Fußball-Online" zur Verfügung steht.

(2) Spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn muss dem Schiedsrichter das Notebook mit den im „Fußball-Online" eingegebenen Aufstellungen aller angeführten Spieler zu dessen weiterer Bearbeitung übergeben werden. Die Eingabe der Aufstellungen ist mittels elektronischer Unterschrift von einem Vertreter jeder Mannschaft zu bestätigen.

(3) Spieler, die 60 Minuten vor Spielbeginn nicht in der elektronischen Aufstellung angeführt wurden, sind nicht einsatzberechtigt. Änderungen der elektronischen Aufstellung können in Ausnahmefällen ausschließlich vom Schiedsrichter bis unmittelbar vor Spielbeginn wie folgt durchgeführt werden:
- Ist ein Spieler, der in der elektronischen Aufstellung in der Startformation angeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lageeingesetzt zu werden, darf er nur durch einen der (max.) neun auf der ursprünglichen elektronischen Aufstellung angeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf durch einen neuen Spieler ersetzt werden, sodass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin fünf (5) Spieler ausgewechselt werden.
- Sind Spieler, die in der elektronischen Aufstellung als Ersatzspieler angeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie ersetzt werden.
- Ein Spieler, der aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage ist, eingesetzt zu werden, darf nicht mehr auf dem Spielbericht aufscheinen.
- Für alle anderen, nicht definierten Fälle, in denen ein Spielerwechsel durchgeführt werden muss, kann dies ausschließlich im Rahmen der während des Spiels erlaubten fünf (5) Auswechslungen erfolgen.

(4) Jeder Spielertausch und sämtliche Verwarnungen, Ausschlüsse und Torschützen werden vom Schiedsrichter in den elektronischen Spielbericht eingetragen. Die Klubs müssen innerhalb von 60 Minuten nach Eingabe durch den Schiedsrichter die vom Schiedsrichter erfassten Daten kontrollieren und mit ihrer elektronischen Unterschrift die Richtigkeit bestätigen bzw. im Rahmen dessen etwaige Beanstandungen anführen. Die Geschäftsstelle der BL korrigiert nach finaler Prüfung notwendigenfalls den elektronischen Spielbericht.

(5) Bei Ausfall der Internetverbindung oder EDV-Problemen ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Der Heimklub ist in diesem Fall verpflichtet, den fertig ausgefüllten und von den Klubvertretern und dem Schiedsrichter unterzeichneten Spielbericht umgehend per E-Mail an die Geschäftsstelle der BL und an den Gastklub zu übermitteln bzw. zu übergeben.

§ 17 Spielorganisation

(1) Aufwärmen vor/während dem Spiel

a) Das Aufwärmen vor dem Spiel findet auf dem Spielfeld statt. Auf Verlangen des Heimklubs sind zur Schonung des 5-Meter-Raumes mobile Tore für das Aufwärmprogramm beider Torhüter zu verwenden. Diese sind vom Heimklub bereitzustellen und vor Beginn des Aufwärmens links oder rechts vom jeweiligen Tor zu positionieren. Unabhängig davon finden nicht verschiebbare Teile des Aufwärmprogramms (z.B. Eckbälle) weiterhin im 5-Meter-Raum statt.

b) Die Aufwärmbereiche für Ersatzspieler (zum Aufwärmen während des Spiels) werden vor Spielbeginn durch den Schiedsrichter festgelegt. Diese dürfen sich nicht vor dem Fansektor der gegnerischen Mannschaft befinden.

c) Ersatzspielern ist es gestattet, während dem Spiel die technischen Zonen zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Es dürfen sich fünf (5) Spieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen.

d) Ein Teamoffizieller lt. § 9 Abs. 2 (idR Co-/Fitnesstrainer) pro Klub darf sich bei den aufwärmenden Spielern (entspr. lit. c) aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich. Aus begründetem Anlass (z.B. Platzmangel, Fehlverhalten) ist es dem Schiedsrichter erlaubt, den Teamoffiziellen in die Coaching-Zone zu verweisen.

e) Der Heimklub muss dem Gastklub für das Aufwärmen vor dem Spiel mindestens zehn Spielbälle der gleichen Art wie der Matchball zur Verfügung stellen.

f) Die TV-Produktion darf durch aufwärmende Spieler nicht behindert werden.

(2) Training nach dem Spiel

Zur Unterstützung einer bestmöglichen Rasenqualität ist ein Training auf dem Spielfeld nach dem Spiel ausschließlich als Lauftraining (ohne Ball) erlaubt. Der Heimklub kann zu diesem Zweck einzelne, ausreichend große Bereiche des Spielfeldes vorgeben, die für das Training zu nutzen sind. Alternativ kann ein Nebenplatz mit Naturrasenbelag, der geschützt erreicht und genutzt werden kann, für ein uneingeschränktes Training bereitgestellt werden.

(3) Kennzeichnung der Spielführer

Der Mannschaftskapitän ist am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, max. fünf Zentimeter breiten Armbinde zu kennzeichnen, deren Farbe sich klar von jener des Trikots unterscheiden muss.

(4) Begrüßung der Mannschaften

Beide Mannschaften und das Schiedsrichterteam nehmen vor dem Spiel zur gegenseitigen Begrüßung mit „Shakehands" bzw. zur Begrüßung des Publikums auf Höhe der Mittellinie mit ca. fünf bis zehn Meter Abstand zur Seitenlinie und Blick Richtung Hauptkamera Aufstellung. Die Spieler und das Schiedsrichterteam dürfen ausschließlich von Einlaufkindern und Klub-Maskottchen begleitet werden.

(5) Halbzeitpause

Die Pausenlänge beträgt situationsbedingt (auf Grund der Länge der Nachspielzeit) in Absprache mit dem Schiedsrichter und dem Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion zwischen 12 und 15 Minuten.

(6) Spielertausch

a) Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen nur bis zur Höchstzahl von fünf ersetzt werden, wobei jeder Mannschaft während der regulären Spielzeit maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Mannschaften gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Mannschaft. Zusätzlich dazu steht für die Ausschöpfung des Auswechslungskontingents jedenfalls die Halbzeitpause als zusätzliche Auswechselgelegenheit zur Verfügung.
b) Bis zu neun (9) Ersatzspieler (jeweils einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn des Spieles nominiert werden.
c) Der Rücktausch eines ausgewechselten Spielers ist nicht gestattet.
d) Jeder Spielertausch muss auf der Höhe der Mittellinie durch Abgabe einer Spielertauschkarte beim Assistenten oder Ersatzschiedsrichter angemeldet und mittels Auswechseltafel (Nummern der ein- und auszutauschenden Spieler) angezeigt werden.
e) Die Klubs haben im Falle eines Spielertausches die Rückennummern der betroffenen Spieler in der Auswechseltafel einzugeben.

(7) Multiball-System/Ballkinder

a) Um das Spielfeld sind entlang der Seitenlinien sowie hinter den Torlinien zusätzlich zum Spielball insgesamt 14 Ersatzbälle auf den dafür bereitzustellenden Vorrichtungen (bspw. Hütchen oder Ballsäulen) entsprechend den in Anlage 2 vorgegebenen Positionen zu platzieren. Die Umsetzung muss während des gesamten Spiels auf beiden Spielfeldhälften gleich erfolgen.
b) Zur Spielfortführung müssen sich die Spieler entweder den ursprünglichen Spielball oder den nächstgelegenen Ersatzball selbst holen.
c) Mindestens acht Ballkinder (davon mindestens ein Ballkind hinter jedem Tor) sind für die Platzierung der Bälle einzusetzen und dafür ausschließlich zuständig. Ballkindern ist es nicht gestattet Bälle an Spieler auszugeben, ausgenommen davon ist lediglich die Aushändigung des Balles an den Tormann im Falle eines Abstoßes.
d) Allen anderen Personen (insb. Teamoffiziellen, Ersatzspielern) ist es nicht gestattet in das Multiball-System einzugreifen, den Spielball an die Spieler auszuhändigen oder einen Ersatzball zu entfernen oder zu platzieren.
e) Der Schiedsrichter kann notwendigenfalls die Aussetzung des Multiball-Systems veranlassen und eine alternative Umsetzung festlegen (bspw. Ballkinder werfen Ersatzbälle zu oder Einzelball-Nutzung).

(8) Rasen

Die Rasenlänge bei Naturrasen darf maximal 28 mm betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch sowie parallel zur Toroutlinie geschnitten sein. Der Heimklub ist verpflichtet, ein entsprechendes Messgerät für eine Kontrolle der Rasenlänge, welche auf Wunsch des Gastklubs im Beisein des Schiedsrichters und je eines Vertreters des Heim- bzw. des Gastklubs durchzuführen ist, bereitzustellen.

(9) Bewässerung des Spielfeldes

Die Bewässerung des Spielfeldes liegt im Verantwortungsbereich des Heimklubs. Sofern eine Bewässerung am Spieltag durchgeführt wird, sind beide Spielfeldhälften jedenfalls im gleichen Ausmaß und grundsätzlich flächendeckend zu bewässern.

Das Aufwärmprocedere von Klubs und Schiedsrichter sowie die TV-Produktion dürfen durch die Bewässerung nicht beeinflusst werden.

Im Falle einer Bewässerung ab 60 Minuten vor Spielbeginn bzw. in der Halbzeitpause ist der Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion vom Heimklub zu informieren.

(10) Doppelveranstaltungen

Die Durchführung von Doppelveranstaltungen (d.h. zwei Spiele hintereinander) an einem Spieltag ist grundsätzlich möglich, sofern der BL-Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird (TV-Produktion, VAR, ganzjährige Rasenqualität, teilnehmende Mannschaften des BL-Spiels, etc.). Dementsprechend sind zusätzliche Spiele ausnahmslos nach dem BL-Spiel anzusetzen und bedürfen der Zustimmung der BL, sofern die Anspielzeit innerhalb von zwei Stunden nach Ende des BL-Spiels liegen soll.

§ 18 Eintrittskarten

(1) Der Heimklub muss dem Gastklub fünf VIP-Karten (mit Platzierung bestenfalls auf Höhe der Mittellinie oder zumindest zwischen den 16-Meter-Linien), 30 Freikarten (nach Möglichkeit gute Sitzplätze) und drei Tagesparkkarten kostenlos zur Verfügung stellen, welche dem Gastklub jeweils eine Woche vor dem Meisterschaftsspiel nachweislich zu übermitteln sind. Zusätzlich erhalten Busfahrer von organsierten Fanbusfahrten nach Verfügbarkeit jeweils eine Freikarte, wobei dem Heimklub die Zuteilung der Plätze obliegt (bestenfalls im Gästesektor). Ein diesbezüglicher Bedarf ist nachweislich vom Gastklub an den Heimklub zu übermitteln. Die Spieler und Betreuer des Gastklubs (max. 34 Personen) werden ohne Eintrittskarte in das Stadion eingelassen.

(2) Jeder Klub der BL stellt nach schriftlicher Anfrage jedem anderen Klub der BL sowie der Geschäftsstelle der BL zwei Sitzplatzkarten der besten Kategorie für jedes Meisterschaftsspiel der BL kostenlos zur Verfügung. Die Anfrage beim jeweiligen Heimklub muss zumindest 48 Stunden vor dem jeweiligen Meisterschafsspiel erfolgen. Je 10 % der aufgelegten Sitz- und Stehplatzkarten (unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der BL-Sicherheitsrichtlinien) sowie mindestens zwei Karten für Rollstuhlplätze müssen dem Gastklub auf dessen Verlangen (nachgewiesener Eingang der Bestellung beim Heimklub spätestens 14 Tage vor Spielbeginn bzw. eine Woche im Falle von Karten für Rollstuhlplätzen) überlassen werden. Die dem Gastklub zur Verfügung gestellten Tickets dürfen € 20,- pro Karte nicht übersteigen. Für den Gastklub besteht eine Rückgabemöglichkeit von nicht verkauften Karten bis spätestens 3 Tage vor dem Spieltermin (Einlangen in der Geschäftsstelle des Heimklubs). Bis zu diesem Termin nicht retournierte Karten sind ebenso wie die verkauften Karten binnen einer Woche nach dem jeweiligen Spieltermin zu bezahlen. Rechtzeitig retournierte bzw. unbeanspruchte Karten für den Gästesektor dürfen, sofern der

Gästesektor nicht gemäß der Zahl der tatsächlich vom Gastklub in Anspruch genommenen Karten angepasst wird, nicht mehr in den Verkauf gelangen.

(3) Werden 20 % oder mehr der gesamten, zum Verkauf vorgesehenen Kartenanzahl an den Gastklub oder eine Organisation abgegeben, so muss die Vorderseite der Karten mit dem Namen des betreffenden Klubs oder der Organisation gekennzeichnet werden (z.B. Stempelaufdruck), damit der Verteiler rasch festgestellt und der Trennungsprozess erleichtert werden kann.

(4) Besitzer von BL- und ÖFB-Legitimationen mit Rundstampiglie (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes, der Senate, Angestellte des ÖFB und der BL) erhalten je nach Verfügbarkeit eine Sitzplatz-Freikarte.

(5) Berichterstatter der Zeitungen, Nachrichtendienste und TV-Rechteinhaber erhalten nach Vorlage ihres Presseausweises der BL (Jahresakkreditierung) je eine Sitzplatz-Freikarte bzw. Tagesakkreditierung, die sie entsprechend der BL-Medienrichtlinien beim Heimklub beantragen.

(6) Die nominierten Schiedsrichter und -Assistenten sowie der 4. Offizielle, der nominierte Schiedsrichterbeobachter und der Spielbeobachter erhalten zusätzlich zu ihrer Akkreditierung je eine Sitzplatz-Freikarte. Den Akkreditierungen des nominierten Schiedsrichterbeobachters und des Spielbeobachters wird ein Sitzplatz zugewiesen. Sofern ein Sporttherapeut/Masseur für das Schiedsrichterteam eingesetzt wird, ist eine Akkreditierung für den Stadioninnenraum (Kabinenbereich, Spielfeld) bereitzustellen.

(7) Die Geschäftsstelle der BL hat die Möglichkeit, für jedes Meisterschaftsspiel Karten aller Kategorien mit einem Partnerrabatt von 20% zu Marketingzwecken je nach Verfügbarkeit zu erwerben. Die Anfrage beim jeweiligen Heimklub muss zumindest 48 Stunden vor dem jeweiligen Meisterschaftsspiel erfolgen

§ 19 Beglaubigung

Ein Meisterschaftsspiel gilt als beglaubigt, sofern nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Spiel ein schriftlicher Antrag mit Begründung von einem der teilnehmenden Klubs auf Entscheidung über die Beglaubigung beim Senat 1 einlangt.

§ 20 Strafwesen

(1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.

(2) Bei Ausschluss eines Spielers oder Teamoffiziellen findet jeweils am darauf folgenden Montag um 17.00 Uhr eine Sitzung des Senates 1 statt; falls dieser ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag. Werden Meisterschaftsspiele Montag, Dienstag oder Mittwoch ausgetragen, tagt der Senat 1 in der Regel jeweils am Donnerstag, 17.00 Uhr, falls dieser ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag. Anträge im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen die Straffolge einer

automatischen Pflichtspielsperre sind bis Montag bzw. dem nächsten Werktag nach einem Spieltag bis 16.00 Uhr an den Senat 1 zu stellen (Ausschlussfrist!).

(3) Bei Verhinderung kann der Spieler oder Teamoffizielle eine Anhörung über Videokonferenz verlangen, einen mit der Sache vertrauten Vertreter entsenden oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bis spätestens 16.30 Uhr des Sitzungstages vorliegen muss.

(4) Alle im Zusammenhang mit Straffällen anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten für einen gerichtlich zertifizierten Dolmetscher sind durch den Klub, dem der Beschuldigte angehört, zu tragen.

(5) Die Geschäftsstelle der BL führt Aufzeichnungen über die ausgesprochenen Verwarnungen, Ausschlüsse und Spielsperren, die in „Fußball-Online" ersichtlich sind. Für die Richtigkeit dieser und die Einhaltung der Sperren sind die Klubs selbst verantwortlich.

(6) Ein Teamoffizieller, der in Meisterschaftsspielen innerhalb eines Spieljahres durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wird, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Erhält ein Teamoffizieller nach einer verbüßten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen so ist er für das folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt Die ÖFB-Bestimmungen für Gelb-Sperren von Spielern kommen sinngemäß zur Anwendung (vgl. insb. §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 4 und 21 Abs. 1 der ÖFB-Rechtspflegeordnung).

(7) Für Teamoffizielle, die vom Spiel ausgeschlossen wurden (mittels Gelb-Roter oder Roter Karte), gilt für das Spiel in dem der Ausschluss erfolgte sowie für jedes Spiel, in dem sie gesperrt sind, Folgendes (ergänzend zu §§ 15, 16, 26 der ÖFB-Rechtspflegeordnung):
 a) Ab 30 Minuten vor Spielbeginn bzw. ab Zeitpunkt des Ausschlusses bis Abpfiff (d.h. auch in der Halbzeit) dürfen sich Teamoffizielle nicht im Stadioninnenraum (insbesondere Kabinentrakt, Spielfeld inkl. technische Zone) sondern nur mehr auf der Tribüne aufhalten.
 b) Zur technischen Zone ist zumindest ein Abstand von 15 Meter einzuhalten bzw. muss sich der Teamoffizielle eine „Ebene" höher aufhalten.
 c) Im Zeitraum gem. lit. a ist jegliche Kommunikation mit der Mannschaft, dem Betreuerteam und Teamoffiziellen (insbesondere über Telefon- oder Funkkontakt – auch indirekt) verboten.
 d) Die Teilnahme an Interviews ist möglich, sofern diese im Zeitraum gem. lit. a nicht am Spielfeld/in der Mixed-Zone stattfinden.

 Abweichungen, Ergänzungen oder Präzisierungen sind dem Senat 1 im jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

(8) Spieler, Offizielle und Teamoffizielle können wegen grob unkorrektem Verhalten, das der Schiedsrichter nicht wahrgenommen und damit darüber keine positive oder negative Tatsachenentscheidung getroffen hat, vom Vorstand bzw. von einer vom Vorstand ermächtigten Person (Disziplinaranklager) beim Senat 1 zur Anzeige gebracht werden.

§ 21 Fair-Play-Wertung

Bei allen Meisterschaftsspielen wird durch den Schiedsrichterbeobachter eine Fair-Play-Wertung beider Mannschaften nach den vom Vorstand beschlossenen Kriterien vorgenommen. Das Ergebnis dieses Bewerbes dient als Grundlage der Mitteilung an die UEFA.

§ 22 Dressen

(1) Dressenauswahl

a) Die Klubs der BL müssen nach Anforderung der Geschäftsstelle der BL ein Exemplar (jeweils Trikot, Hose, Stutzen) ihrer Hauptspielkleidung, der Ersatzspielkleidung und allfälliger zusätzlicher Spielkleidungen (z.B. dritte Dress) der Feldspieler und der Tormänner zur Prüfung übermitteln. Diese werden von der Geschäftsstelle der BL innerhalb von zwei Wochen wieder an die Klubs retourniert.

b) Die Hauptspielbekleidung, die Ersatzspielbekleidung und allfällige zusätzliche Spielbekleidungen sowie die Spielkleidung des Tormannes müssen sich im Erscheinungsbild klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen, sodass sie in einem Spiel von zwei gegnerischen Mannschaften getragen werden könnten.

c) Eine dritte Spielkleidung muss insbesondere dann vorgelegt werden, wenn die Trikots der Haupt- und/oder der Ersatzspielkleidung gestreift bzw. geteilt sind, sowie helle und dunkle Streifen aufweisen.

(2) Dressenkoordination

a) Die Geschäftsstelle der BL unterbreitet allen Klubs bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Grunddurchgangs und umgehend nach Feststehen der Teilnehmer in der Meister- und Qualifikationsgruppe sowie im EC-Play-off einen Vorschlag der Dressenwahl für jedes Spiel des Grund- und Finaldurchgangs sowie dem EC-Play-off.

b) Notwendige Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn des Grund- bzw. Finaldurchgangs sowie unmittelbar nach Feststehen der Teilnehmer im EC-Play-off der Geschäftsstelle der BL gemeldet werden, welche diese nach Möglichkeit berücksichtigt.

c) Spätestens fünf Kalendertage vor Beginn des Grund- bzw. Finaldurchgangs sowie unmittelbar nach Feststehen der Teilnehmer im EC-Play-off übermittelt die Geschäftsstelle der BL allen Klubs die endgültige Dressenkoordination und stellt diese Information auf einer digitalen BL-Plattform allen Klubs und den Schiedsrichtern zur Verfügung.

d) Beide Klubs und das Schiedsrichterteam sind angehalten, die Dressen direkt auf der digitalen BL-Plattform auf deren Richtigkeit bzw. ausreichende Unterscheidung zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bzw. notwendige Änderungen bis fünf Kalendertage vor dem jeweiligen Spieltermin der Geschäftsstelle der BL zu melden. In jedem Fall scheint die definitive Spielkleidung der beiden Mannschaften drei Kalendertage vor dem Spiel auf der digitalen BL-Plattform auf. Änderungen nach diesem Zeitpunkt werden auf keinen Fall berücksichtigt, ausgenommen nach Entscheidung des Schiedsrichters.

(3) Dressenkontrolle am Spieltag

a) 75 Minuten vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielkleidungsstücke (je ein Exemplar Trikot, Hose und Stutzen der Feldspieler und des Tormannes sowie des Ersatztormannes) vorzulegen.
b) Bei der Wahl der Farben gelten folgende Prioritäten:
 a. Spielkleidung der Feldspieler der Heimmannschaft
 b. Spielkleidung der Feldspieler der Gastmannschaft
 c. Spielkleidung der Tormänner der Heimmannschaft
 d. Spielkleidung der Tormänner der Gastmannschaft
 e. Schiedsrichterkleidung
c) Liegt eine Inkompatibilität vor, d.h. bietet keine der genehmigten Spielkleidungen einen genügenden Kontrast, muss die in der oben angeführten Reihenfolge nächsthöhere Spielkleidung geändert werden. Steht zum Beispiel keine Schiedsrichterkleidung mit genügendem Kontrast zur Verfügung, muss der Tormänner der Gastmannschaft als Erster seine Spielkleidung wechseln usw. Verfügt die Gastmannschaft über keine Spielkleidung für die Feldspieler, die sich von jener der Heimmannschaft unterscheidet, muss sich Letztere entsprechend anpassen.

(4) Spielernummern/-namen

a) Die Spieler haben auf der Rückseite ihres Trikots eine Nummer (Mindesthöhe 25 cm) zu tragen.
b) Die Klubs sind verpflichtet, jedem Spieler des BL-Kaders vor Saisonbeginn eine Nummer zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Diese kann ab der ersten Spielberichtsnennung im Zuge eines BL-Bewerbsspiels für die restliche Saison (1.7. bis 30.6. d. Folgejahres) nicht mehr geändert werden.
c) Jede Nummer darf pro Spieljahr nur einmal vergeben werden, jedoch dürfen durch einen Klubwechsel freigewordene Nummern an neu zum Klub gekommene Spieler nochmals vergeben werden.
d) Der Familienname oder eine Abkürzung dieses Namens oder der Künstlername des Spielers muss mit dem auf der Kaderliste übereinstimmen, ist ober- oder unterhalb der Rückennummer deutlich sichtbar (Höhe 7,5 cm) anzubringen und muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Er muss einen Kontrast (hell auf dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Trikots bilden und darf nicht reflektierend sein.
e) Die Rückennummer muss insbesondere für die Schiedsrichter, die Zuschauer im Stadion und für die Fernsehzuschauer gut erkennbar und klar lesbar sein. Die Farbe der Rückennummer muss einen Kontrast (hell oder dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Trikots bilden und darf nicht reflektierend sein.
f) Auf einem gestreiften, geteilten oder karierten Trikot ist die Rückennummer auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen.

§ 23 Übertritte

(1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.

(2) Die Sommerübertrittszeit der BL beginnt am 23.06.2026 (0 Uhr) und endet am 03.09.2026 (17 Uhr).

(3) Die Winterübertrittszeit der BL beginnt am 01.01.2027 (0 Uhr) und endet am 08.02.2027 (17 Uhr).

(4) Übertritte von einem Klub der BL zu einem Klub eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig.

(5) Für Übertritte von einem Klub eines Landesverbandes zu einem Klub der BL gelten die Übertrittszeiten der BL.

(6) Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Klub anmelden. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Spieler dem verbandsrechtlichen Schlichtungs- und Disziplinarverfahren.

(7) Spieleranmeldungen werden (sofern vollständig) bei
- Wochenend-/Feiertagsspielen bis zum letzten Werktag vor
- Werktagsspielen bis zu

(gem. § 4 Abs. 2) dem ersten Spieltag der jew. Runde bis 17 Uhr durchgeführt.

(8) Ein verleihender Klub darf pro Saison max. 2 Spieler an einen Klub und max. 10 Spieler an mehrere Klubs derselben Spielklasse verleihen. Ein ausleihender Klub darf pro Saison max. 2 Spieler von einem Klub und max. 6 Spieler von mehreren Klubs derselben Spielklasse ausleihen. Gezählt wird jede Leihe iSd § 25 ÖFB-Regulativ in der jeweiligen Saison, unabhängig davon, ob diese in der Wintertransferperiode aufgelöst oder erst in dieser abgeschlossen wird. Falls in der Wintertransferperiode ein unbefristeter Transfer zum ausleihenden Klub erfolgt, wird diese Leihe nicht mehr gezählt.

(9) Der verpflichtend abzuschließende Leihvertrag zwischen Spieler und den beiden Klubs muss im Rahmen der Registrierung der Geschäftsstelle der BL vorgelegt werden.

(10) Bei Übertritten außerhalb der Übertrittszeiten wird die Spielberechtigung für Bewerbsspiele des aufnehmenden Klubs erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt (ausgenommen Übertritte entsprechend Abs. 12 und 13).

(11) a) Bei Nicht-EU/EWR-Spielern bzw. Spielern aus EU/EWR-Ländern, deren Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt ist, sind die für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Nicht-EU/EWR-Spieler müssen ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung auf Beschäftigungsbewilligung gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz als Nichtamateure gemäß ÖFB-Regulativ registriert werden und ist der diesbezügliche – unter aufschiebender Bedingung geschlossene – Arbeitsvertrag der Geschäftsstelle der BL vorzulegen. Die Spielberechtigung gemäß ÖFB-Regulativ wird erst bei gültigem Aufenthaltstitel sowie – falls erforderlich – erst nach Vorlage einer Berechtigung gemäß § 3 (1) Ausländerbeschäftigungsgesetz oder einer Bestätigung gemäß § 20b) Ausländerbeschäftigungsgesetz (oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen) für die Geltungsdauer dieser Nachweise erteilt bzw. wird die Spielberechtigung bei einem Statuswechsel zu einem Nichtamateur ab dem

Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Erhalt der Beschäftigungsbewilligung ruhend gestellt.

b) Nicht-EU/EWR-Spieler, die als Amateure gemäß ÖFB-Regulativ bei einem Klub der BL registriert sind, sind nur dann in der BL einsatzberechtigt, wenn ein Aufenthaltstitel vorgelegt wird, der einen Aufenthalt in Österreich für mehr als sechs Monate ermöglicht und zumindest bis zum letzten Spiel der jeweiligen Herbst- bzw. Frühjahrsaison gültig ist (bspw. Arbeitserlaubnis aufgrund einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit, Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken). Der Einsatz eines Spielers, bei dem diese Bestimmung nicht erfüllt ist, führt nicht zu einer Strafverifizierung des betreffenden Spiels.

c) Ausschließlich der Klub ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, jede diesbezügliche Änderung ist der Geschäftsstelle der BL unverzüglich mitzuteilen.

(12) Vor oder während der Übertrittszeit nachweislich arbeitslose Spieler können ausnahmsweise auch außerhalb der Übertrittszeiten die Spielberechtigung erhalten. Als arbeitslos nach dieser Bestimmung gelten Spieler, die in keinem aufrechten arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zu einem Fußballklub stehen. Eine derartige Entscheidung, die den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen hat, obliegt dem Senat 2. Die Anmeldeunterlagen haben insbesondere den (inter)nationalen Anmeldeschein, einen schriftlichen Nachweis der Vertragsauflösung mit dem letzten Arbeitgeber, den neuen Spielervertrag und eine etwaige Arbeitslosenbestätigung zu enthalten. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache, gegebenenfalls in entsprechender beeideter Übersetzung vorzulegen.

(13) Ein Antrag auf Anmeldungen gemäß Abs. 12 ist nach Ablauf der Winterübertrittszeit gem. Abs. 3 nicht mehr zulässig, eine diesbezügliche Spielberechtigung wird vom Senat 2 keinesfalls erteilt.

§ 24 Kooperationsverträge für Spieler der BL

(1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.

(2) Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen
- a) Klubs der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse der BL,
- b) BNZ/AKA, die vom Landesverband geführt werden und Klubs der BL,
- c) Klubs der BL und Vereinen der Regionalliga,
- d) BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

§ 25 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

(1) Ein abgebender Klub der BL hat für einen von ihm ausgebildeten Spieler – unabhängig davon, ob es sich um einen Nicht-Amateur oder einen Amateur

handelt oder ob der Spielervertrag abgelaufen ist oder nicht – Anspruch auf Ausbildungsentschädigung, wenn der Transfer

a) bis zum letzten Spiel der jeweiligen Meisterschaft eines jeden Spieljahres stattfindet, in welcher der Spieler das 23. Lebensjahr vollendet hat und
b) zu einem anderen Klub der BL oder
zu einem Klub eines Landesverbandes in der Sommer- oder Wintertransferperiode vor bzw. der Sommertransferperiode während der Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft desselben Landesverbands-Klubs zur BL (Aufsteiger) stattfand.

Trifft den abgebenden Klub ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsvertrages, fällt keine Ausbildungsentschädigung an.
Für den Anspruch auf Ausbildungsentschädigung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der BL maßgeblich.

(2) Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung einer Spielerfreigabe dar und kann unabhängig von der Spieleranmeldung beim neuen Klub geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildungsentschädigung gebührt bei einem Transfer unter den Voraussetzungen des Abs. 1
a) zu einem Klub der höchsten Spielklasse der BL in voller Höhe (100 %)
b) zu einem Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL im Ausmaß eines Fünftels (20 %) der vollen Höhe, wobei der Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL dann die Differenz auf die volle Ausbildungsentschädigung (80 % der ursprünglichen vollen Höhe) an den abgebenden Klub nachzuzahlen hat, wenn er diesen Spieler innerhalb der auf den Transfer folgenden zwei Transferperioden wieder an einen Klub der höchsten Spielklasse der BL abgibt.
c) zu einem Klub der zweithöchsten Spielklasse, welcher gem. § 8 Abs. 11 BL-Satzungen nicht aufstiegsberechtigt ist bzw. einen Aufstiegsverzicht abgegeben hat, in voller Höhe (100%).

(4) Die Höhe der Ausbildungsentschädigung wird aufgrund folgender Faktoren berechnet:

a) Alters- und Qualitätskategorien (A, B und C gemäß nachstehender Tabellen)
b) Spielerfaktor (der sich aus der Anzahl der jeweiligen Spielberichtsnennungen in einer Spielsaison bei BL-Bewerbsspielen der Ersten-Mannschaft eines Klubs der BL gemäß nachstehender Tabelle ergibt). In jeder Ausbildungsstufe wird jedenfalls mindestens Spielerfaktor 4 herangezogen. Ein einmal erlangter (höherer) Status durch Erreichen einer bestimmten Anzahl an Spielberichtsnennungen wird vollständig auf die Saison, in der dieser Faktor erreicht wurde, angewendet und für die Zukunft immer beibehalten, auch wenn der Spieler in einer darauf folgenden Saison einmal weniger Spielberichtsnennungen erzielen sollte.

Bei der Berechnung wird der Zeitraum vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Spielers berücksichtigt. Bei der Berechnung werden Zeiträume, in welchen der Spieler verliehen war, nur bei jenen ausleihenden Klubs berücksichtigt, zu denen der Spieler direkt nach dem Leihverhältnis transferiert wurde. Zeiträume, in welchen

der Spieler an eine/ein von einem LV geführte/s AKA oder NWZ verliehen war, werden vollumfänglich berücksichtigt.

(5) Das System der Ausbildungsentschädigung folgt dem sog. „Rucksack-Prinzip", d.h. der übernehmende Klub zahlt grundsätzlich die Summe jener Ausbildungsentschädigungen, die der abgebende Klub nach den BL-Bestimmungen bereits bezahlen hätte müssen, zuzüglich jener Zeit, die für den abgebenden Klub nach den Spielbetriebsrichtlinien heranzuziehen ist. Der abgebende Klub ist also verpflichtet, jenen Klubs, von denen der Spieler vorher verpflichtet war (Vorgänger-Klubs), nach Maßgabe des Abs. 4 den der Dauer der Verpflichtung entsprechenden Anteil insoweit zu bezahlen, als dies nicht bereits anlässlich des ursprünglichen Transfers erfolgte.

(6) Ist zusätzlich zu einer zu zahlenden Ausbildungsentschädigung gemäß der gegenständlichen Bestimmung eine Ausbildungs- und/oder Förderentschädigung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB an einen Landesverband zu entrichten, so ist diese von der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung gemäß der gegenständlichen Bestimmung in Abzug zu bringen.

Spielerfaktor (für Kategorie A-C)	
4	keine Spielberichtsnennungen
6	ab 10 Spielberichtsnennungen
10	ab 18 Spielberichtsnennungen (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung)
14	ab 18 Spielberichtsnennungen (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung) **und** mind. 1 Einsatz bei einem offiziellen Bewerbsspiel (FIFA bzw. UEFA) des A-Nationalteams

Qualitätskategorien und Ausbildungskosten p.a.				
in EUR	U14	U17	U19	U21
Kat. A (BL-Klub mit AKA)	625	2.500	3.750	5.000
Kat. B (BL-Klub mit NWZ)	625	1.560	2.500	3.750
Kat. C (BL-Klub ohne AKA/NWZ)	625	750	1.125	1.500

Für Ausbildungsjahre im LV sowie bei Klubs im Ausland gilt Kat. C.
Für Ausbildungsjahre in einer von einem LV geführten Akademie gilt Kat. A; für Ausbildungsjahre in einem von einem LV geführten NWZ gilt Kategorie B (unabhängig von der Kategorie des Stammklubs des Spielers bzw. eines befristeten Transfers).

Matrix Alters- und Qualitätskategorien für die Saison 2026/27
Darstellung des Kostensatzes **p.a.** in Abhängigkeit von Alter des Spielers und Spieljahr

		Geburtsjahr des Spielers									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Spieljahr	2016/17	U14									
	2017/18	U14	U14								
	2018/19	U17	U14	U14							
	2019/20	U17	U17	U14	U14						
	2020/21	U17	U17	U17	U14	U14					
	2021/22	U19	U17	U17	U17	U14	U14				
	2022/23	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14			
	2023/24	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14		
	2024/25	U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14	
	2025/26		U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14
	2026/27			U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14

§ 26 Unzulässige Sportwetten

Jedem Funktionär, Angestellten oder Spieler eines Mitgliedes der BL ist es verboten, persönlich oder durch Dritte Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse oder im selben Bewerb tätigen Vereines abzuschließen. Ein Verstoß ist gemäß den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des ÖFB strafbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Verbot auf ihre Spieler, Funktionäre, Angestellten und Trainer einzelvertraglich zu überbinden.

§ 27 Politische Aktionen

Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen sowie die Werbung für politische Aktionen, Parteien oder Ämter insbesondere in Bezug auf Wahlen durch jegliches Mittel innerhalb des Stadions vor, während und nach dem Spiel ist strengstens untersagt.

Anlagen:

1) Run-Down-Spielbetrieb
2) Umsetzung Multiball-System